



Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße

Auf der Grundlage des § 35a Abs. 3 S. 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) in der Fassung der Bekanntgabe vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258), wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35b GGVSEB aufgeführten gefährlichen Güter für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin wie folgt bestimmt:

1. Bezeichnung des Fahrweges

1.1. Allgemeines

Die Beförderung gefährlicher Güter hat grundsätzlich auf Autobahnen zu erfolgen. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus denen unter Ziffer 1.2. genannten und zum Positivnetz gehörenden Straßen und -soweit erforderlich- aus sonstigen Straßen nach Ziffer 1.4. zusammen.

Die unter Ziffer 1.3. genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen. Ist es zwingend erforderlich, dass Straßen des Negativnetzes befahren werden müssen, so ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

Eine Straßenübersichtskarte des Landesbetriebs Straßenwesen ist der Allgemeinverfügung als verbindlicher Bestandteil beigelegt.

1.2. Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

- außerhalb geschlossener Ortschaften:
Bundesstraßen,
Landesstraßen,
Kreisstraßen.
- innerhalb geschlossener Ortschaften:
Vorfahrtstraßen (Richtzeichen 306).

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

1.3. Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Strecken:

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen,
- L 144, Verbindungsstraße von Herzprung nach Königsberg und kommunale Straße, Verbindungsstraße von Berlinchen nach Dranse sowie
- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) mit dem Verbotsschild 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind.

1.4. Sonstige geeignete Straßen

Sind Be- oder Entladestellen auf Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar, so können auch sonstige geeignete Straßen auf das unbedingt Notwendige und auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten entsprechend einem höheren Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Straßen mit unübersichtlichen Verkehrsverhältnissen, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällstrecken sind in der Regel nicht in den Fahrweg einzubeziehen. Weiterhin sind Straßen mit verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen in der Regel vom Fahrweg auszuschließen.

Straßen, die mit dem Hinweiszeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) beschildert sind und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen in den Fahrweg einbezogen werden. Müssen die vorgenannten Straßen zum Zweck der Be- und Entladung dennoch zwingend benutzt werden, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtantritt bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Einzelfahrgenehmigung zu beantragen.

2. Benutzung des Fahrweges

2.1. Allgemein

- Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung Anderer und der Umwelt ausgeschlossen wird. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen wie Glatteis, Schneeglätte oder Schneematsch ist § 2 Abs.3a StVO zu beachten.
- Besondere Vorsicht beim Transport gefährlicher Güter ist auf den Straßenabschnitten des Positivnetzes geboten, die mit dem Hinweiszeichen 354 StVO (Wasserschutzgebiet) versehen sind.
- Das Abstellen bzw. der Aufenthalt mit gefährlichen Gütern ist in oder unmittelbar an Naturschutz- und Trinkwasserschutzgebieten auszuschließen. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Regionalleitstelle Nordwest zu melden (Notruf 112).
- An allen Straßen sind Fahrbahnverlauf, fehlende Fahrbahnmarkierungen, fehlende Leitpfosten oder eingeschränkte Fahrbahnbreiten zu beachten.

2.2. Autobahnen

Die in § 35b GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind grundsätzlich auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei der Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie bei der Entfernung auf anderen geeigneten Straßen,
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (Sonn- und Feiertagsfahrverbote gem. § 30 Abs. 3 StVO oder der Ferienreiseverordnung) ausgeschlossen oder nach der GGVSEB ausgeschlossen oder beschränkt sind.

2.3. Fahrweg außerhalb der Autobahn

2.3.1. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die klassifizierten Straßen des Positivnetzes in nachfolgend aufgeführter Reihenfolge zu benutzen.

- I. Bundesstraßen,
- II. Landesstraßen,
- III. Kreisstraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren und auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren. Umwege sind dabei in Kauf zu nehmen. Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen.

2.3.2. Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- und Entladestellen sind grundsätzlich Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegen die Be- oder Entladestellen nicht an einer solchen Straße, so sind diese Stellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen.

Beim Durchgangsverkehr hat die Fahrt, sofern die Umfahrung einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes zu erfolgen. Umwege sind dabei in Kauf zu nehmen.

3. Beschreibung des Fahrweges durch den Fahrzeugführer

3.1. Außerörtlicher Fahrweg

3.1.1. Beschreibung

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. Als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine daraus gefertigte Kopie, sofern diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt.

Bei der Fahrwegbeschreibung genügt auch das Mitführen eines fernkopierten Bescheides oder des Ausdrucks eines elektronisch erstellten und signierten Bescheides sowie dessen digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.

3.1.2. Abweichungen vom Fahrweg aufgrund Sperrungen

Muss der Fahrzeugführer aufgrund von Straßensperrungen vom beschriebenen Fahrweg abweichen, dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne erneute Fahrwegbestimmung benutzt werden.

3.2. Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem unter den Punkten 1. und 2. beschriebenen Straßennetz befindet. Sind die Kenntnisse des Fahrzeugführers nicht ausreichend, hat ihm der Beförderer auf seine Anordnung hin den geänderten Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben (siehe Punkt 3.1.1.).

3.3. Mitführungspflicht

Die Allgemeinverfügung und die Fahrwegbeschreibung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und der Anwendung dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

3.4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen zur Fahrwegbestimmung sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

4. Übergangsregelungen an Landes- und Kreisgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland oder einem benachbarten Landkreis ist ab der Landes- /Kreisgrenze das Positivnetz anzufahren, gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege sonstige geeignete Straßen.

5. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2022.

8. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16 in 16816 Neuruppin Widerspruch erhoben werden.

Neuruppin, den 16. Dezember 2020
Im Auftrag

Mathias Wittmoser
Amtsleiter

- Siegel-